

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 181/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Februar 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten in der Hauptsache, die bindende Rentenhöchstwertfestsetzung zurückzunehmen und den Wert seines Rechts auf Regelaltersrente (RAR) ua nach einem vom Einigungsvertrag (EV) besitzgeschützten Zahlbetrag neu festzustellen.
- 2 Der 1931 geborene Kläger war in der DDR zunächst bis 1975 an einer Ingenieurhochschule als Professor tätig. 1966 wurde er in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR (AVI-wiss) einbezogen.
- 3 Die Beklagte erkannte dem Kläger ab 1. Februar 1996 ein Recht auf RAR zu, dessen Wert sie nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) festsetzte (Bescheid vom 20. Dezember 1995). Nachdem der Kläger als politisch Verfolgter nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz anerkannt wurde (Bescheid vom 15. Januar 1999) und der Versorgungsträger Zeiten der Zugehörigkeit zur AVIwiss und zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt hatte (Bescheid vom 25. Mai 1999), nahm die Beklagte die Rentenhöchstwertfestsetzung zurück und stellte den Wert des Rechts auf RAR ab Rentenbeginn neu fest (Bescheid vom 16. Dezember 1999). Dem Widerspruch des Klägers half die Beklagte teilweise ab (Bescheid vom 29. September 2000), im Übrigen wies sie diesen zurück (Widerspruchsbescheid vom 23. Januar 2001).
- 4 Das Begehren des Klägers, den Wert des Rechts auf RAR ua nach einem vom EV besitzgeschützten Zahlbetrag festzustellen, blieb vor dem Sozialgericht ohne Erfolg (Urteil vom 20. September 2001). Das Landessozialgericht (LSG) hat die dagegen eingelegte Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 17. Februar 2006). Es hat ua ausgeführt: Der Kläger habe gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Feststellung eines höheren Werts seines Rechts auf RAR. Die Höhe sei von der Beklagten zutreffend nach den Vorschriften des SGB VI bestimmt worden. Nach dem EV sei ein besitzgeschützter Zahlbetrag nur für Personen vorgesehen, die bis zum 30. Juni 1995 leistungsberechtigt nach dem SGB VI geworden seien. Diesen zeitlich limitierten Bestandsschutz für Zugangsrentner habe § 4 Abs 4 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) in verfassungsgemäßer inhaltlich unveränderter Fassung fortgeschrieben.
- 5 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.



II

- 6 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und auch ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 8 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
 "Hat auch ein nach dem 30.06.1995 für die Regelaltersrente leistungsberechtigt werden-
 den ordentlicher Professor des Beitrittsgebiets, der dem Zusatzversorgungssystem ge-
 gemäß AAÜG Anl. I Ziff. 4 angehörte, Anspruch auf den im EV a. a. O. garantierten Ge-
 samtbetrag aus SV-Rente und Versorgungsleistung, der für Juli 1990 zu erbringen gewe-
 sen wäre, wenn der Versorgungsfall am 01.07.1990 eingetreten wäre?"
- 9 Mit dieser Fragestellung hat der Kläger zwar eine abstrakte Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung einer bundesrechtlichen Norm (§ 162 SGG) bezieht. Er hat jedoch deren Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt. Klärungsbedürftig ist eine abstrakte Rechtsfrage nur dann, wenn sie sich nicht schon ohne weiteres aus dem Text der einschlägigen bundesrechtlichen Norm oder nicht unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt. Der Kläger hätte sich deshalb mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 4 Abs 4 AAÜG sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Zahlbetragsgarantie des EV auseinander setzen müssen. Danach hat Nr 9 Buchst b Satz 5 EV denjenigen, die am 3. Oktober 1990 eine Versorgungsanwartschaft inne hatten, einen zeitlich limitierten Bestandsschutz eingeräumt, nämlich nur denjenigen, bei denen die Versorgungsanwartschaft bis zum 30. Juni 1995 zum Vollrecht erstarkt wäre. Diese eigentums geschützte zeitlich limitierte Zahlbetragsgarantie hat § 4 Abs 4 AAÜG idF des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise fortgeschrieben (vgl hierzu stellvertretend BSG SozR 4-8570 § 4 Nr 4 RdNr 10ff). Angesichts dieser Rechtsprechung hätte der Kläger darlegen müssen, dass die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden ist. Mit dem Vorbringen, es gäbe zwar eine



Rechtsprechung des BSG zu dieser Frage, diese habe jedoch die Verfassungsmäßigkeit der Stichtagsregelung nicht anhand der vom BVerfG aufgestellten Kriterien überprüft, hat der Kläger keine neuen, vom BSG bislang nicht geprüften Umstände aufgezeigt. Bereits in der Entscheidung vom 10. April 2003 - B 4 RA 41/02 R (SozR 4-2600 § 260 Nr 1 RdNr 28) hat das BSG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch das BVerfG entschieden habe, dass die Stichtagsregelung im EV - und somit auch die Fortschreibung in § 4 Abs 4 AAÜG - verfassungsgemäß ist (BVerfGE 100, 1, 46 = SozR 3-8570 § 10 Nr 3).

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

